Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Kosten der Unterbringung von Rechtskreiswechslern in Gemeinschaftsunterkünften**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um Angaben zu den Kosten der Unterbringung von Rechtskreiswechslern in Gemeinschaftsunterkünften und zu deren Finanzierung.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

1. Welche Benutzungsgebühr oder welches Nutzungsentgelt erhebt die Stadt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, und welche tatsächlichen Kosten je Platz und Monat entstanden der Stadt?

2. Wie hoch waren die Einnahmen aus Gebühren oder Entgelten für die Unterbringung von Rechtskreiswechslern, und in welcher Höhe wurden sie als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen?

3. Welche Erstattungen des Landes nach der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung entfallen mit dem Statuswechsel, und in welcher Höhe entfielen sie insgesamt?

4. Welcher Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Kosten einerseits und den Einnahmen und Erstattungen andererseits verblieb bei der Stadt?

Begründung

Vor dem Statuswechsel erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Unterbringung pauschal nach der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung. Nach dem Statuswechsel werden die Kosten über Gebühren oder Entgelte finanziert, die als Bedarf für Unterkunft und Heizung von der Stadt als kommunalem Träger getragen werden, wobei sich der Bund nach § 46 SGB II an diesen Kosten beteiligt. Ob diese Einnahmen die tatsächlichen Kosten decken, ist für den städtischen Haushalt von erheblicher Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender